

Auf Basis der EU-Verordnung müssen alle Verpflichteten insbesondere für Länder der **Kategorie 2** automatisch mindestens die **verstärkten Sorgfaltspflichten** beachten. Für Länder der **Kategorie 1** müssen zusätzlich zu den verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GWG noch **weitere Maßnahmen** getroffen werden. Für Länder der Kategorie 3 und 4 gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten, die aber einzelfallbezogen um Maßnahmen zur Berücksichtigung des besonderen Risikos zu ergänzen sind.

verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG

[illegible]

Stand: 16.02.2026

Basis: DVO (EU) 2016/1675 v. 14.07.2016, zuletzt geändert durch DVO (EU) 2026/83 v. 04.12.2025 (u. DVO (EU) 2026/46)
 BaFin Rundschreiben 13/2025 (GW) vom 01.12.2025
 FATF Informationsbericht "Jurisdictions subject to a Call for Action" vom 13. Februar 2026
 FATF Informationsbericht "Jurisdictions under Increased Monitoring" vom 13. Februar 2026
 BaFin Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Meldepflicht bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen Nordkorea
 BaFin Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Meldepflicht bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen Iran

[DVO EU Kommission 2026/83](#)
[BaFin - News & Maßnahmen - Rundschreiben 01/12/2025 \(GW\)](#)
[Documents - Financial Action Task Force \(FATF\) \(fatf-gafi.org\)](#)
[Documents - Financial Action Task Force \(FATF\) \(fatf-gafi.org\)](#)
[BaFin - Publikationen & Daten - Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Meldepflicht bei ...](#)
[BaFin - Publikationen & Daten - Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Meldepflicht bei ...](#)

DVO EU Kommission 2026/46



§ 15 GwG Verstärkte Sorgfaltspflichten

Abs. 2 – verstärkte SoFaPfli wenn aus Risikoanalyse abgeleitet, oder im Einzelfall anhand Risikofaktoren Anlage 1/2

Abs. 3 höheres Risiko insbesondere wenn

1. PeP
2. **Drittstaat**
3. Transaktion komplex, ungewöhnlich groß oder unübliches Muster oder keinen wirt. Zweck
4. Grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung bei Banken, Versicherern und Vers.maklern mit Respondent (Bank, Versicherung, Makler) aus Drittstaat [oder sogar nach Einschätzung des Verpflichteten um Staat aus EWR mit höherem Risiko – z.B. Island, UK, Niederlande]

Abs. 4 wenn Abs. 2 ex Risikoanalyse oder Abs. 3.1 (PeP), => mindestens folgende verstärkte SoFaPfli anzuwenden:

- Begründung/Fortführung nur mit Zustimmung Mitglied der Führungsebene
- Angemessene Maßnahmen zur Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte
- Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung

Abs. 5 wenn Abs. 3 Nr. 2 **Drittstaat** => mindestens folgende verstärkte SoFaPfli anzuwenden:

1. Einholen folgender Informationen
 - Zusätzliche Infos über Vertragspartner und wB
 - Zusätzliche Infos über Art der Geschäftsbeziehung
 - Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des VP
 - Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wB
 - Informationen über die Gründe für die geplante Transaktion
 - Information über die geplante Verwendung der Vermögenswerte
2. Begründung/Fortsetzung bedarf der Zustimmung Mitglied der Führungsebene
3. Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung
 - Häufigere und intensivere Kontrollen
 - Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen

Abs. 5a wenn Abs. 3 Nr. 2 **Drittstaat** können Aufsichtsbehörden Erfüllung weiterer SoFaPfli verlangen:

1. Meldung von Finanztransaktionen an die FIU
2. Beschränkung oder Verbot der Geschäftsbeziehung
3. Verbot für Verpflichtete aus Drittstaat im Inland Tochtergesellschaft/Zweigniederlassung zu gründen
4. Verbot Zweigniederlassungen in Drittstaat mit hohem Risiko zu gründen
5. Verpflichtung für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Ausland sich verstärkten Prüfungen zu unterziehen